

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Beschluss vom 31.10.2012

T e n o r

I. Unter Abänderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 11. April 2012 wird der Klägerin Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwältin ..., München, beigeordnet, soweit die Klage hilfsweise den Antrag enthält, die Wirkungen der Ausweisung vom 6. März 2012 zu befristen. Die Höhe der Monatsraten wird auf 155,- Euro festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, soweit die Beschwerde zurückgewiesen wurde.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde richtet sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen einen mehrere ausländerrechtliche Maßnahmen enthaltenden Bescheid sowie für einen diesen Bescheid betreffenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Sie hat nur in Bezug auf das Klageverfahren teilweise Erfolg (I.). Hinsichtlich des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bleibt sie hingegen in vollem Umfang erfolglos (II.).

I. Soweit die Beschwerde die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags für das Klageverfahren betrifft, hat sie teilweise Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Klägerin, ihr für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten zu gewähren, zwar zu Recht abgelehnt, soweit die Klage sich dagegen richtet, dass der Bescheid vom 6. März 2012 die Klägerin aus der Bundesrepublik Deutschland ausweist (Nr. 1. des Bescheids), die ihr am 31. Mai 2010 erteilte Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknimmt (Nr. 2. des Bescheids), ihren Antrag vom 13. Mai 2011 auf eine befristete Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis ablehnt (Nr. 3 des Bescheids) und ihr die Abschiebung nach Kroatien androht (Nr. 5. des Bescheids). Jedoch ist die Beschwerde begründet, soweit der Klageantrag, die Ausweisung in Nr. 1. des Bescheids aufzuheben, hilfsweise den Antrag enthält, die Wirkungen der Ausweisung zu befristen.

Nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet die Rechtsverfolgung dabei, wenn die Erfolgsaussichten zumindest offen sind. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, soweit die Klage sich gegen die Ausweisung (1.), die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis (2.), die Ablehnung ihrer Verlängerung (3.) und

die Abschiebungsandrohung wendet (4.). Sie sind hingegen insoweit erfüllt, als der Klageantrag, soweit er die Ausweisung betrifft, hilfsweise den Antrag enthält, die Wirkungen der Ausweisung zu befristen (5.).

1. Soweit sie sich gegen die Ausweisung der Klägerin in Nr. 1. des Bescheids der Beklagten vom 6. März 2012 richtet, hat die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Ausweisung wird sich vielmehr voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Die Klägerin kann nach § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ausgewiesen werden (a). Die Klägerin genießt auch nicht nach § 56 Abs. 1 Satz 1 AufenthG besonderen Ausweisungsschutz mit der Folge, dass sie nach § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden könnte (b). Die Ausweisung lässt schließlich auch keine Ermessensfehler erkennen (c).

a) Nach § 55 Abs. 1 AufenthG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Insbesondere kann eine Ausweisung dann erfolgen, wenn der Ausländer in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels gemacht hat, soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen worden ist (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG), oder wenn er einen nicht nur geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Sowohl die Voraussetzungen von § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG als auch die von § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG sind hier erfüllt.

aa) Die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG liegen vor, weil die Klägerin in dem von der Beklagten als Behörde eines Schengen-Staates auf den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 31. Mai 2010 hin durchgeführten Verwaltungsverfahren falsche Angaben zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis gemacht hat und zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Angaben hingewiesen worden ist.

aaa) Die Klägerin hat im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens gegenüber der Beklagten mit einer von ihr, ihrem Ehemann und einem Mitarbeiter der Beklagten unterschriebenen Erklärung ausdrücklich erklärt, mit ihrem Ehemann in ehelicher Lebensgemeinschaft in der gemeinsamen Wohnung zu leben (Bl. 10 der Behördenakte). Nach den Feststellungen des rechtskräftigen Urteils des Amtsgerichts München vom 15. September 2011, mit dem die Klägerin wegen des Erschleichens eines Aufenthaltstitels (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) zu einer Geldstrafe von 135 Tagessätzen verurteilt wurde, lebten die Klägerin und ihr Ehemann zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung jedoch nicht in ehelicher Lebensgemeinschaft in der von ihnen als gemeinsam angegebenen Wohnung zusammen. Außerdem machte die Klägerin nach den Feststellungen des Urteils die falschen Angaben, um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sich zu erreichen.

Von diesen Feststellungen kann ausgegangen werden. Denn die Ausländerbehörde kann die tatsächlichen Feststellungen eines Strafgerichts ihrer Ausweisungsentscheidung zugrunde legen, wenn sich eine weitere Aufklärung nicht aufdrängt, insbesondere weil wie in der Regel nichts dafür ersichtlich ist, dass die Ausländerbehörde den Vorfall besser aufklären kann als Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht. Ausnahmsweise nicht oder jedenfalls nicht ohne Weiteres zugrunde gelegt werden dürfen die strafgerichtlichen Feststellungen hingegen, wenn sich eine weitere Aufklärung aufdrängt, weil erkennbar ist, dass die Verurteilung auf einem Irrtum beruht, oder weil die Ausländerbehörde eine für die Entscheidung erhebliche, aber strittige Tatsache besser als das Strafgericht oder die Strafverfolgungsbehörden aufklären kann. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn bei einer strafgerichtlichen Verurteilung im Ausland nach den Bedingungen, unter denen sie ergangen ist, keine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der sie tragenden und für die Ausweisungsentscheidung maßgeblichen Feststellungen besteht (vgl. BVerwG vom 08.05.1989 Az. 1 B 77.89 InfAuslR 1989, 269/270 m.w.N.). Nach diesen Maßstäben können der Ausweisung und ihrer gerichtlichen Überprüfung aber die Feststellungen des Amtsgerichts zugrunde gelegt werden. Denn eine weitere Sachverhaltsaufklärung drängt sich nicht auf. Es ist insbesondere weder aus dem Vorbringen der Klägerin noch sonst ersichtlich, dass die Verurteilung auf einem Irrtum beruht oder dass die Beklagte oder die Verwaltungsgerichte über bessere Möglichkeiten der Sachaufklärung verfügen als die Strafverfolgungsbehörden und das Strafgericht.

Weder das Klage- noch das Beschwerdevorbringen setzen sich mit den Feststellungen des Strafurteils näher auseinander. Die Klägerin trägt vielmehr lediglich im Widerspruch zu diesen Feststellungen vor, dass sie nach der Eheschließung in die Wohnung ihres Ehemanns eingezogen sei. Ausführungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben könnten, dass die gegenteiligen Feststellungen des Strafgerichts, die im Übrigen mit der auf die Höhe des Tagessatzes beschränkten Berufung gegen das Strafurteil nicht angegriffen worden sind, unzutreffend sein könnten, macht die Klägerin hingegen nicht.

Die Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung drängt sich schließlich auch nicht im Hinblick auf den Vortrag der Klägerin auf, sie habe die Wohnung ihres Ehemanns verlassen, weil dieser unter psychischen Problemen gelitten, die Klägerin und ihren Sohn nachts geweckt und sie angeschrien, bedroht und beschimpft habe, so dass die Klägerin ihren Ehemann habe verlassen müssen, um weiteren Schaden von ihrem dadurch traumatisierten Sohn abzuwenden. Abgesehen davon, dass die Klägerin dies abweichend von ihrer Äußerung gegenüber der Beklagten vom 13. Mai 2011, sie habe im November 2010 wegen kurzzeitiger Streitigkeiten für etwa drei Wochen nicht in der Wohnung ihres Ehemanns gewohnt (Bl. 135 der Behördenakte), im Klageverfahren erstmals vorgetragen hat, ergeben sich auch aus den zum Beleg vorgelegten Äußerungen der Mittelschule, der evangelischen Jugend und des Sonderpädagogen keine Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der Feststellungen des Strafurteils, die Anlass zu weiterer Sachaufklärung geben würden.

Zwar ergibt sich aus dem Gutachten der Schule, dass beim Sohn der Klägerin ein dringender Förderbedarf

festgestellt wurde, weil sich neben Lerndefiziten ein wenig tragbares Sozialverhalten gezeigt habe, das auf schwere seelische Belastungen hindeute. Auch der Sonderpädagoge konstatiert ein anfangs problematisches schulisches Verhalten. Schließlich bestätigt die Stellungnahme der evangelischen Jugend, in deren Ganztagsbetreuung sich der Sohn der Klägerin befindet, Verhaltensauffälligkeiten und den Eindruck einer starken psychischen Beeinträchtigung. Sie stellt aber ausdrücklich fest, dass dies vermutlich die Reaktion auf die Migration und die damit verbundene drastische Veränderung der Lebensumstände sei. Anhaltspunkte dafür, dass die psychischen Beeinträchtigungen des Sohnes der Klägerin, wie diese geltend macht, auf das Verhalten ihres Ehemanns in der gemeinsamen Wohnung zurückgehen, sind den genannten Stellungnahmen daher nicht zu entnehmen. Sie lassen deshalb auch nicht den Schluss zu, dass die Klägerin entgegen den strafgerichtlichen Feststellungen anfangs mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn zusammengewohnt hat.

Dass der Ehemann der Klägerin, wie sich aus dem Schreiben des Sozialreferats der Beklagten vom 31. Januar 2012 ergibt, unter anderem wegen nächtlichen Schreiens Probleme mit der Nachbarschaft hat, belegt ebenfalls nicht, dass die Klägerin und ihr Sohn entgegen den Feststellungen des Strafgerichts zum Zeitpunkt ihrer Erklärung vom 31. Mai 2010 zum Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft tatsächlich mit ihrem Ehemann in dessen Wohnung zusammengelebt hat. Denn das Sozialreferat beschränkt sich auf die mit der Kenntnis des Verhaltens des Ehemanns begründete Einschätzung, dass ein Zusammenleben der Klägerin und ihres Sohnes mit dem Ehemann der Klägerin in einer Wohnung nicht zumutbar sei. Es bestätigt aber nicht, dass ein solches Zusammenleben in der Vergangenheit auch tatsächlich stattgefunden hat.

bbb) Auf die Folgen der falschen Angaben, die die Klägerin nach den danach heranziehbaren strafgerichtlichen Feststellungen zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gemacht hat, ist sie auch zuvor hingewiesen worden. Dies ergibt sich daraus, dass die Klägerin die entsprechenden Belehrungen im Formular für den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Bl. 6 der Behördenakte) und in der Erklärung über das Zusammenleben in ehelicher Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung (Bl. 10 der Behördenakte) jeweils eigenhändig unterschrieben hat.

bb) Darüber hinaus ist auch der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllt, weil die Klägerin mit der vorsätzlichen Straftat nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG einen nicht nur geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat. Denn eine vorsätzlich begangene Straftat ist grundsätzlich kein geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften (vgl. BVerwG vom 24.09.1996 Az. 1 C 9.94 <juris> RdNr. 20; BayVGh vom 15.12.2003 Az. 10 B 03.1725 <juris> RdNr. 16).

b) Die Klägerin genießt auch nicht nach § 56 Abs. 1 Satz 1 AufenthG besonderen Ausweisungsschutz mit der Folge, dass sie nach § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden könnte. Die Voraussetzungen des hier allein in Betracht kommenden § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG, nach dem besonderen Ausweisungsschutz ein Ausländer genießt,

der mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, liegen nicht vor. Denn eine eheliche Lebensgemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem deutschen Ehemann besteht auch nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin im Klage- und Beschwerdeverfahren nicht. Vielmehr stützt die Klägerin sowohl ihre Klage als auch ihre Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ausschließlich gerade darauf, dass sie ihren Ehemann verlassen habe, weil ihr ein weiteres Zusammenleben mit ihm im Hinblick auf die dadurch verursachte Traumatisierung ihres Sohnes nicht mehr zumutbar gewesen sei.

c) Die Ausweisung lässt schließlich auch keine Ermessensfehler erkennen. Die Beklagte hat weder von dem ihr durch § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG eingeräumten Ermessen in einer nicht dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht noch die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten (§ 114 Satz 1 VwGO).

aa) Sie hat insbesondere erkannt, dass die Ausweisung auf der Grundlage von § 55 Abs. 1 AufenthG eine Ermessensentscheidung darstellt, und neben dem aus ihrer Sicht vor allem für die Ausweisung sprechenden generalpräventiven öffentlichen Interesse, andere Ausländer von unrichtigen Angaben zur Erlangung von Aufenthaltstiteln abzuschrecken und sie dazu zu veranlassen, stattdessen wahrheitsgemäße Angaben zu machen, auch die Interessen der Klägerin berücksichtigt. Insbesondere hat sie nach § 55 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts der Klägerin und ihre schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet berücksichtigt.

Soweit die Klägerin meint, die Beklagte habe bei ihrer Ermessensausübung auch den für den 1. Juli 2013 ins Auge gefassten Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union berücksichtigen müssen, ist dies geschehen. Denn die Beklagte hat sich im Rahmen der Ermessensausübung im Bescheid vom 6. März 2012 ausdrücklich mit dem Beitritt Kroatiens befasst und zutreffend ausgeführt, dass sich daraus derzeit noch keine gemeinschaftsrechtlichen Schutzwirkungen ergäben.

bb) Ein Ermessensdefizit ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte bei ihrer Ermessensentscheidung die im Klageverfahren erstmals ins Feld geführte psychische Situation des Sohnes der Klägerin nicht berücksichtigt hat. Denn § 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG gebietet die Berücksichtigung der Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers, die mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben, nur wenn sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (vgl. NdsOVG vom 19.05.2010 Az. 11 ME 133/10 <juris> RdNr. 14). Dies ist beim Sohn der Klägerin aber nicht der Fall. Denn er hält sich mangels eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht rechtmäßig im Sinne von § 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG im Bundesgebiet auf (vgl. NdsOVG a.a.O.).

Nach Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 539/2001 in Verbindung mit deren Anhang II war der Sohn der Klägerin zwar für einen Aufenthalt von drei Monaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels in Form eines Visums

befreit. Da er innerhalb von drei Monaten nach seiner Einreise am 13. Juni 2010 am 24. Juni 2010 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, hielt er sich zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig im Bundesgebiet auf, so dass sein Aufenthalt nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bis zur Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis durch den Bescheid vom 6. März 2012 auch als erlaubt galt. Mit der Ablehnung der beantragten Aufenthaltserlaubnis ist diese Fiktionswirkung und damit die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Sohnes der Klägerin aber entfallen. Die Wirksamkeit der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Antragsablehnung bleibt nach § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG auch im Falle der Anordnung der aufschiebenden Wirkung, wie der Sohn der Klägerin sie beantragt hat (Az. M 10 S 12.1477 und 10 CS 12.1305), unberührt.

Dass danach die Belange ihres Sohnes nach § 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG bei der Entscheidung über die Ausweisung der Klägerin nicht berücksichtigt werden müssen, entspricht auch dem Sinn und Zweck dieser Regelung. Denn § 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG bezweckt angesichts seines Anknüpfens an sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltende Familienangehörige, die mit dem Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ersichtlich, den verfassungsrechtlichen Anforderungen der in Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 GG enthaltenen Grundsatznorm Rechnung zu tragen. Diese verpflichtet die Ausländerbehörde aber nur, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiäre Bindung des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise und damit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen zur Geltung zu bringen (vgl. BVerfG vom 10.08.1994 Az. 2 BvR 1542/94 <juris> RdNr. 10; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: August 2012, RdNr. 106 zu § 55 AufenthG).

2. Auch soweit die Klage sich gegen die Rücknahme der der Klägerin am 31. Mai 2010 erteilten und bis zum 30. Mai 2011 geltenden Aufenthaltserlaubnis richtet, hat sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG, nach dem ein rechtswidriger Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann, liegen vor.

a) Die der Klägerin am 31. Mai 2010 erteilte und bis zum 30. Mai 2011 geltende Aufenthaltserlaubnis war rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für ihre Erteilung nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht vorlagen.

Nach § 27 Abs. 1 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG erteilt. Da die Regelung die in Art. 6 GG enthaltenen aufenthaltsrechtlichen Rechtswirkungen nachzeichnet, reicht allein das formale Band der Ehe nicht aus, um einen Anspruch des ausländischen Ehegatten eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zu begründen. Denn erst der Wille der Ehegatten zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art. 6 GG aus (vgl.

BVerwG vom 22.06.2011 Az. 1 C 11.10 <juris> RdNr. 14). Nur wenn dieser Wille besteht, kommt daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG in Betracht. Daran fehlte es hier jedoch.

Denn nach den Feststellungen des Strafurteils vom 15. September 2011, die, wie ausgeführt, der ausländerrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt werden können, lebten die Klägerin und ihr Ehemann nicht in ehelicher Lebensgemeinschaft. Vielmehr handelte es sich bei der am 27. Mai 2010 geschlossenen Ehe um eine Scheinehe. Die Eheleute hatten folglich nicht den Willen, im Bundesgebiet eine eheliche Lebensgemeinschaft zu führen.

b) Die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit lässt schließlich auch keine Ermessensfehler erkennen. Die Beklagte hat weder von dem ihr eingeräumten Ermessen in einer nicht dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht noch die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten (§ 114 Satz 1 VwGO).

aa) Die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis entspricht dem Zweck der Ermächtigung des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, der der Behörde die Korrektur rechtswidriger Entscheidungen zu ermöglichen und dadurch einen mit der Rechtslage und der im Rechtsstaatsprinzip verankerten Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) in Einklang stehenden Zustand wiederherzustellen.

bb) Die Beklagte hat bei ihrer Ermessensausübung auch die Grenzen des Ermessen gewahrt, wie sie sich insbesondere aus Art. 48 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayVwVfG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben. Die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis steht dabei insbesondere mit dem in Art. 48 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie Art. 48 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayVwVfG zum Ausdruck kommenden Grundsatz im Einklang, dass das Vertrauen desjenigen, der wie die Klägerin nach den Feststellungen des Strafurteils vom 15. September 2011 durch vorsätzliche falsche Angaben und damit durch arglistige Täuschung einen Verwaltungsakt erwirkt hat, nicht schutzwürdig ist und daher der Rücknahme des betreffenden Verwaltungsakts nicht entgegengehalten werden kann. Ebenso trägt sie der gesetzlichen Regel des Art. 48 Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG Rechnung, dass in Fällen arglistiger Täuschung die Rücknahme in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt (vgl. BVerwG vom 12.04.2005 Az. 1 C 9.04 <juris> RdNr. 38).

Von der Beklagten zu Unrecht nicht berücksichtigte Gesichtspunkte oder Gründe, aus denen sich die Rücknahme gleichwohl als unverhältnismäßig erweisen könnte, bringt die Klägerin weder in der Klage noch in der Beschwerdebegründung vor. Insbesondere sind die von der Klägerin ins Feld geführten Folgen, die eine Ausreise für die Klägerin oder ihren Sohn hätte, bei der Ermessensausübung nicht zu berücksichtigen. Die Rücknahme der ohnehin abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis führt zu keiner die Klägerin und ihren Sohn zusätzlich belastenden Ausreisepflicht. Denn für die Zukunft ist eine vollziehbare Ausreisepflicht

der Klägerin unabhängig von der Rücknahme durch den Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis vom 31. Mai 2010 und die Ablehnung ihrer Verlängerung (§ 51 Abs. 1 Halbsatz 1 Nr. 1, § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 81 Abs. 4 AufenthG), eine vollziehbare Ausreisepflicht des Sohnes der Klägerin hingegen durch die Ablehnung von dessen Aufenthaltserlaubnis (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) entstanden. Im Übrigen beendet die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin zwar rückwirkend die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts (§ 51 Abs. 1 Halbsatz 1 Nr. 3 AufenthG). Eine Ausreise für die Vergangenheit ist aber nicht möglich.

3. Keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat die Klage schließlich auch, soweit sie sich gegen die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin richtet.

aa) Dabei kann offenbleiben, ob der Klägerin nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach § 31 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 1 bis 3 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zusteht, weil dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, wie sie die Klägerin wohl mit dem Hinweis auf die Folgen, die ein Verlassen der Bundesrepublik für ihren Sohn hätte, geltend macht. Ebenso kann dahinstehen, ob die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf die hier gegebenen Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG schon deshalb ausgeschlossen ist, weil die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 AufenthG in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt, oder ob vielmehr im Hinblick auf die von der Klägerin geltend gemachten gesundheitlichen Folgen einer Aufenthaltsbeendigung, die sie für mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG für unvereinbar hält, ein Ausnahmefall vorliegt und deshalb § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG einer Aufenthaltsbeendigung nicht entgegensteht. Denn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin ist unabhängig davon nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ausgeschlossen, so dass sich die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bereits aus diesem Grund als rechtmäßig erweist.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG wird einem Ausländer, der ausgewiesen worden ist, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines entsprechenden Anspruchs ein Aufenthaltstitel nicht erteilt. Da die Ausweisung der Klägerin, wie ausgeführt, rechtlich nicht zu beanstanden ist, schließt § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG folglich die Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen aus.

bb) Soweit die Klägerin meint, ihr stehe ein Aufenthaltsrecht deshalb zu, weil der leibliche Vater ihres im Jahr 2000 geborenen Sohnes mit einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland lebe, ist ein solches Aufenthaltsrecht, auf das sich der mit dem Bescheid vom 6. März 2012 abgelehnte Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht bezog, nicht Gegenstand des Klageverfahrens, für das die Klägerin Prozesskostenhilfe begehrt. Darüber hinaus ist schon nicht ersichtlich, dass der Sohn der Klägerin nach § 32 Abs. 3 AufenthG zum Nachzug zu seinem hier lebenden Vater eine Aufenthaltserlaubnis erhalten müsste, aus der

die Klägerin ihrerseits ein Aufenthaltsrecht herleiten könnte. Denn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ihren Sohn würde nach § 32 Abs. 3 AufenthG voraussetzen, dass dessen Vater der allein personensorgeberechtigte Elternteil wäre. Sorgerecht ist jedoch offensichtlich ausschließlich die Klägerin, während der Vater derzeit lediglich Kontakt zu seinem Sohn sucht, um eine familiäre Bindung erst aufzubauen.

4. Soweit sich die Klage gegen die Abschiebungsandrohung richtet, hat sie schließlich ebenfalls keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Klägerin ist ausreisepflichtig, weil ihre Aufenthaltserlaubnis vom 31. Mai 2010 mit Ablauf ihrer Geltungsdauer am 30. Mai 2011 erloschen ist (§ 51 Abs. 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG) und seit der Ablehnung des Verlängerungsantrags vom 13. Mai 2011 nicht mehr als fortbestehend gilt (§ 81 Abs. 4, § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Im Übrigen entspricht die Abschiebungsandrohung § 59 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Abs. 2 AufenthG.

5. Hingegen hat die Klage insoweit hinreichende Aussicht auf Erfolg, als sie hilfsweise den Antrag enthält, die Wirkungen der Ausweisung vom 6. März 2012 zu befristen.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts enthält die gegen die Ausweisung gerichtete Anfechtungsklage mit dem Antrag, die Ausweisung aufzuheben, zugleich als minus für den Fall der Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung den Hilfsantrag, den Träger der Ausländerbehörde zu verpflichten, die Wirkungen der Ausweisung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 bis 6 AufenthG angemessen zu befristen, sofern wie hier eine Befristung von der Ausländerbehörde noch nicht vorgenommen worden ist (vgl. BVerwG vom 10.07.2012 Az. 1 C 19.11 <juris> RdNr. 39).

Dieser Hilfsantrag hat auch hinreichende Erfolgsaussichten. Denn nach § 11 AufenthG in der Neufassung des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2011 haben nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts Ausländer, die ausgewiesen werden, grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass mit der Ausweisung zugleich das daran nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG geknüpfte Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie die aus der Ausweisung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG folgende Titelerteilungssperre befristet werden (vgl. BVerwG a.a.O. RdNr. 31). Für den nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erforderlichen Antrag genügt dabei jede Form der Willensbekundung des Betroffenen, mit der er sich wie die Klägerin mit ihrer Klage gegen die Ausweisung wendet (vgl. BVerwG a.a.O. RdNr. 37). Ein Fall des § 11 Abs. 1 Satz 7 AufenthG, nach dem eine Befristung ausnahmsweise nicht erfolgt, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG aus dem Bundesgebiet abgeschoben worden ist, liegt im Falle der Klägerin nicht vor.

II. Keinen Erfolg hat die Beschwerde schließlich, soweit sie sich gegen die Ablehnung des Antrags der Klägerin richtet, ihr unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe für den die Ablehnung ihres Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis betreffenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu gewähren. Denn dieser Antrag hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil die Voraussetzungen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht vorliegen.

Die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist, wie ausgeführt, rechtmäßig. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht, weil die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis schon im Hinblick auf die Ausweisung der Klägerin nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ausgeschlossen ist.

Die Beiordnung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin beruht auf § 166 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Alt. 1 ZPO.

Die Festsetzung der Monatsraten beruht auf § 166 VwGO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Satz 1, § 115 Abs. 1 Satz 3 und § 115 Abs. 2 ZPO.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, soweit die Beschwerde erfolglos war (§ 154 Abs. 2 VwGO). Soweit die Beschwerde Erfolg hatte, bedarf es keiner Kostenentscheidung, weil die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 4 ZPO).

Die Festsetzung eines Streitwerts ist nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) entbehrlich.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).